

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Alexander Muthmann, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FW)**

Keine Konzentration der Insolvenzgerichte

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die mit Schreiben vom 17. August 2010 an die Präsidenten der Oberlandesgerichte angekündigte Konzentration der Insolvenzgerichte zu unterlassen.

Begründung:

Die angekündigte Konzentration der Insolvenzgerichte, nämlich die jetzt 29 Standorte auf acht, davon zwei Amtsgerichte in Oberbayern und eines in jedem sonstigen Regierungsbezirk, zu reduzieren, werden abgelehnt. Die dazu gegebene Begründung, wonach eine Spezialisierung von Richtern und Rechtspflegern erreicht werden könne, sodass sie den Unternehmen und Insolvenzverwaltern auf Augenhöhe gegenüber treten können, ist u.E. schon nach dem derzeitigen Stand gegeben. Weitergehende Veränderungen würden auch eine Änderung der Insolvenzordnung erfordern, was jedoch nicht in der Kompetenz des bayerischen Gesetzgebers liegt. Auch der Hinweis, dass diese beabsichtigte Konzentration Forderungen aus dem Kreis der Wirtschaft und dem Kreis der Insolvenzverwalter (Grafenbrucher Kreis) entsprechen würde, rechtfertigt diese Zentralisierung nicht:

1. Die Behauptung, dass die Insolvenzgerichte derzeit nicht auf Augenhöhe mit den Verwaltern kommunizieren könnten, ist durch die Argumentation des Justizministeriums in keiner Weise belegt und u.E. auch unzutreffend. Die Aufgabenstellung der Richter und im Übrigen auch der Rechtspfleger ist auch in dem Insolvenzverfahren nach der jetzigen Konzeption eine weitestgehend rechtliche Beteiligung. Zunächst hat der Richter festzustellen, ob ein Insolvenzgrund vorliegt und genügend freie Masse vorhanden ist. Diese Aufgabe wird vom Richter heute regelmäßig einem externen Gutachter übertragen.

Die Gerichte dürfen im weiteren Verfahren dann auch nicht die Zweckmäßigkeit der Handlungen der Verwalter kontrollieren, sondern nur deren Rechtmäßigkeit. Insoweit ist eine weitere Spezialisierung, insbesondere bezüglich betriebswirtschaftlicher Fragestellungen – von der Finanzbuchhaltung bis hin zu Kenntnissen der Unternehmensorganisation – nicht geboten, um die Aufgabe der Insolvenzgerichte nach der heutigen Rollen- und Aufgabenverteilung angemessen zu bewäl-

tigen. Im Übrigen würde auch angesichts der relativ häufigen Wechsel der Richter in ihren Funktionen eine weitergehende und zwangsläufig zeitaufwendige Spezialisierung ineffizient sein.

2. Der Grafenbrucher Kreis, auf den sich das Justizministerium bezieht, ist ein Kreis von 25 Insolvenzverwaltern, von denen zurzeit 17 aktiv sind. Davon sind sechs aus Bayern. Es handelt sich dabei um die größten Kanzleien der Bundesrepublik, die die größten Insolvenzverfahren bestritten haben und bestreiten. Der Blick dieser wenigen Großkanzleien ist u.E. sicherlich nicht auf die breite Zahl von Insolvenzverfahren gerichtet, wenn es um die Abwicklung von masselosen Klein- und Kleinstverfahren geht.

Hinter dieser Initiative stehen also wenige große Verwalterkanzleien. Die Umsetzung des Vorhabens würde auch vielen der auf dem Lande ansässigen Verwalterkanzleien die wirtschaftliche Arbeitsgrundlage weitestgehend entziehen, was wieder den großen Kanzleien und einer weiteren Zentralisierung nicht nur bei den Gerichten, sondern auch bei den Kanzleien zugute käme.

3. Der Hinweis des Justizministeriums, die elektronische Kommunikation könnte weitestgehend auch die persönliche Vorsprache an den Insolvenzgerichten erübrigen, ist u.E. ebenfalls falsch. Zum einen sieht die Insolvenzordnung die Abhaltung von Terminen als Regelfall vor. Zum anderen wären die ohnehin armen Insolvenzschnuldner gezwungen, weite Anfahrtswege und viel Zeit für die Anreise zum Insolvenzgericht zu investieren, wenn ihnen wirklich an ihren Verfahren gelegen ist. Der Verweis auf die Möglichkeit elektronischer Kommunikation erscheint in diesem Zusammenhang schon eher zynisch. Der überwiegende Teil der Schuldner – soweit es sich um natürliche Personen handelt – hat bereits beträchtliche Schwierigkeiten, sich mündlich angemessen zu artikulieren. Der Verweis auf die Möglichkeit, per Fax oder E-Mail mit dem Gericht und anderen Verfahrensbeteiligten zu kommunizieren, ist eher lebensfremd, soweit man den Blick auf die große Zahl der Privatinsolvenzen richtet. Eine Verschlechterung der Stellung von Gläubigern und Schuldnern im Insolvenzverfahren wird dadurch in Kauf genommen.
4. Diese Rechts- und Organisationsänderung ist u.E. auch ein Schlag ins Gesicht der bisher in den Insolvenzverfahren tätigen Richter und Rechtspfleger. Wie auch in anderen Verfahren praktiziert, hat die Ministerialbürokratie ein solches Änderungsverfahren ohne vorherige Abstimmung und Anhörung der unmittelbar Betroffenen in die Wege geleitet. Dieser Entwurf ist das Ergebnis einer unangemessenen Einflussnahme einer kleinen Gruppe einflussreicher Insolvenzverwalter, die daraus auch unmittelbar eigene wirtschaftliche Vorteile erwarten können.
5. Nach alledem gibt es u.E. nicht nur keine sachlich tragenden Gründe für eine solche Konzentration der Insolvenzgerichte, es muss darüber hinaus beklagt werden, dass sich die Staatsregierung dadurch zum wiederholten Male über jegliche regionalpolitische Stärkungen der Regionen außerhalb der Ballungsräume hinwegsetzt. Ohne Not werden die ländlichen Räume durch eine solche Reformüberlegung weiter gefährdet. Die Absicht, die ländlichen Räume Bayerns zu stärken, wird bei solchen Aktionen der Staatsregierung als „hohle Lippenbekenntnisse“ entlarvt.